

## **Motion der forum-Fraktion betreffend Konsequenzen aus dem Bundesgerichtsurteil zum Bauprojekt KAMATA**

### **1 TEXT**

*Der Gemeinderat wird beauftragt, auf Grund des Bundesgerichtsurteils zum Bauprojekt KAMATA und auf Grund eigener Abklärungen*

- a) die Verantwortlichkeiten, welche zu dem vom Bundesgericht gerügten Entscheid geführt haben, zu klären, gegenüber dem Parlament offenzulegen und dem zuständigen Organ gegebenenfalls personelle Konsequenzen nahezu legen.*
- b) sofort Schritte in die Wege zu leiten, die sicherstellen, dass sich bereits in unmittelbarer Zukunft ähnliche Fehler nicht wiederholen können.*

#### *Begründung*

*Das Vertrauen in die Behörde der Gemeinde Muri ist durch die offensichtlich gerechtfertigte Rüge des Bundesgerichts erschüttert. Eine lückenlose Aufklärung ist deshalb dringend notwendig. Die heutige Baukommission hat mit ihrem Fehlentscheid der Gemeinde sowohl einen Imageschaden wie auch einen finanziellen Schaden zugefügt. Dies darf nicht ohne Konsequenzen für die Verantwortlichen bleiben.*

*Will die Gemeinde Muri wieder als verlässlicher Partner wahrgenommen werden, müssen alle denkbaren Massnahmen in Betracht gezogen und wirkungsvoll umgesetzt werden, die sicherstellen, dass das Risiko solcher und ähnlicher Fehlentscheide bereits in nächster Zukunft auf ein Minimum herabgesetzt werden kann.*

*Muri, 15.9.2010*

*M. Häusermann*

*J. Ziberi, U. Siegenthaler, U. Wenger, M. Graham, L. Streit,  
D. Schönenberger, F. Ruta, B. Marti, N. von Fischer, M. Manz,  
B. Schneider, S. Gautschi, R. Wakil, M. Humm (15)*

### **2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS**

1. Mit Urteil vom 1. Oktober 2009 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Rechtsstreit zwischen der Kamata AG und der Swisscanto Anlagestiftung (Beschwerdeführerinnen) einerseits und der SP Muri-Gümligen (Beschwerdegegnerin) andererseits entschieden, dass die Beschwerden teilweise gutgeheissen werden. Das Verwaltungsgericht hat

den Entscheid der Vorinstanz (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE) wie folgt geändert:

- "1. a) *Soweit die Top CC AG betreffend, wird auf die nachträgliche Baubeschwerde nicht eingetreten.*
- b) *Soweit die JYSK GmbH und die Qualipet AG betreffend, wird die nachträgliche Baubeschwerde gutgeheissen und die Betriebsbewilligung der Einwohnergemeinde Muri vom 28. Juni 2007 aufgehoben. Für diese beiden Betriebe wird die Bewilligung verweigert."*

Die Kosten des Verfahrens vor der BVE und dem Verwaltungsgericht wurden den beiden Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdegegnerin anteilmässig auferlegt.

Gegen dieses Urteil haben die Kamata AG und die Swisscanto Anlagestiftung beim Bundesgericht Beschwerde geführt. Mit Urteil vom 8. Juni 2010 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerden abgewiesen unter Auferlegung der Verfahrenskosten an die Beschwerdeführerinnen.

Gestützt auf dieses Urteil hat die Baukommission der Gemeinde Muri bei Bern das Verfahren auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeleitet.

2. Gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts ist erwiesen, dass die Baukommission mit ihrer "Betriebsbewilligung" eine Verfügung erlassen hat, die mit einem Rechtsfehler behaftet ist. Die Rechtsfehlerhaftigkeit liegt in der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "ausgewogenen Nutzung".
3. In Buchstabe a) der Motion wird eine Klärung der Verantwortlichkeiten, deren Offenlegung gegenüber dem Parlament und gegebenenfalls personelle Konsequenzen verlangt.

Die ganze Vorgeschichte dieses Rechtsstreits, sämtliche wesentlichen Verfahrensschritte der Baukommission und der an diesem Verfahren beteiligten Parteien sowie deren rechtliche Einschätzung durch das Verwaltungsgericht sind im Urteil dieser höchsten Verwaltungsjustizbehörde des Kantons Bern umfassend dargestellt. Das Urteil und seine Begründung umfasst nicht weniger als 35 Seiten. Dieses Urteil ist öffentlich zugänglich und den interessierten Personen und Organisationen in unserer Gemeinde bekannt. Das gleiche gilt für das Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juni 2010.

Die sich im Zusammenhang mit dem Fall "Kamata" stellenden Rechtsfragen sind komplex und für mit Baufragen befasste Personen von allgemeinem Interesse. Dieser Umstand hat das Verwaltungsgericht bewogen, die wesentlichen Teile dieses Urteils in der "Bernische Verwaltungsrechtsprechung BVR" auch öffentlich zu publizieren (BVR 2010, Seite 433 ff).

Bei dieser Ausgangslage besteht weder Raum noch Notwendigkeit, zusätzliche Abklärungen in die Wege zu leiten. Das Ergebnis ist klar: Die

Verfügung der Baukommission war rechtsfehlerhaft und wurde deshalb von den oberen Instanzen korrigiert.

In der Motion werden allfällige personelle Konsequenzen angesprochen. Im Klartext würde dies bedeuten, dass alle oder einzelne Mitglieder der Baukommission zum Rücktritt aufzufordern wären. Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit für einen solchen Schritt. Es liegt in der Natur der Sache (und des Menschen), dass namentlich auch bei komplexen Rechtsfällen hin und wieder Fehler passieren. Vor diesem Hintergrund besteht ein weit ausgebautes Rechtsmittelsystem mit übergeordneten Justizinstanzen, welche Verfügungen und Entscheide unterer Behörden auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Gerade dies ist im vorliegenden Fall geschehen. Im Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht passiert es schweizweit jeden Tag X-mal, dass Entscheide unterer Behörden korrigiert werden. Würde man in solchen Fällen jeweils konsequent personelle Konsequenzen prüfen, würde man das gesamte (Rechtsmittel-) System in Frage stellen. Die Frage nach personellen Konsequenzen könnte sich nur dann stellen, wenn Arglist, persönliche Bereicherung oder andere ähnliche unlautere Motive einer Behörde zu einem falschen Entscheid führen würden. Dazu fehlen im vorliegenden Fall jegliche Anhaltspunkte, womit kein diesbezüglicher Handlungsbedarf gegeben ist.

In der Begründung der Motion wird der Baukommission unterstellt, der Gemeinde einen Imageschaden und einen finanziellen Schaden zugefügt zu haben. Dass das vorliegende Verfahren für die Gemeinde zu einem gewissen Imageschaden geführt hat, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Gemeinderat bedauert dies. Wo Menschen arbeiten, passieren allerdings Fehler, und dies in allen Lebensbereichen. Nichtsdestotrotz erwartet der Gemeinderat selbstverständlich nicht nur von der Baukommission, sondern auch von allen anderen ständigen Kommissionen, dass sie alles daran setzen, möglichst wenig Fehler zu begehen.

Abgesehen von Kosten, die für externe Rechtsberatung angefallen sind, ist der Gemeinde kein finanzieller Schaden entstanden.

4. In Buchstabe b) der Motion wird die sofortige Einleitung von Schritten verlangt, die sicherstellen, dass sich bereits in unmittelbarer Zukunft ähnliche Fehler nicht wiederholen können.

Fehler lassen sich nie ganz vermeiden. Durch geeignete Massnahmen kann aber die Fehlerwahrscheinlichkeit reduziert werden. Im vorliegenden Zusammenhang sind folgende Punkte von grosser Bedeutung:

- sorgfältige Auswahl der Baukommissionsmitglieder durch die politischen Parteien / Fraktionen bei ihren Nominationen zuhanden der Wahlbehörde GGR.
- professionelle Vorbereitung der Geschäfte der Baukommission durch die Bauverwaltung (durch Bauverwaltung sichergestellt).
- Erlass von möglichst klaren gesetzlichen Grundlagen (Baureglement, ZPP's, Überbauungsordnungen) durch die zuständigen Organe (vgl. Antwort des Gemeinderats auf das Postulat FDP/jf betreffend die Nachbearbeitung des Bundesgerichtsurteils zum Bauprojekt KAMATA vom 20. Dezember 2010).

- Eingliederung der Baukommission in die Exekutivorganisation (vgl. Bericht des Gemeinderats betreffend Organisation der Baupolizei vom 20. Dezember 2010): Präsidium der Baukommission durch das zuständige Mitglied des Gemeinderats und Zuordnung der Baubewilligungskompetenz für grosse Bauvorhaben an den Gemeinderat, Inkrafttreten per 1.1.2013).

Soweit die vorliegenden Punkte im Einflussbereich des Gemeinderats liegen, hat er die nötigen Schritte in die Wege geleitet.

### **3 ANTRAG**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

#### **B e s c h l u s s**

zu fassen:

- |             |   |
|-------------|---|
| Buchstabe a | 1. Überweisung als Postulat<br>2. anschliessende Abschreibung |
| Buchstabe b | Überweisung als Motion  |

Muri bei Bern, 20. Dezember 2010

GEMEINDERAT MURI BEI BERN  
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer